

**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Zu welchem <b>Gesetzentwurf</b> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
<b>Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten</b> Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/2040 -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Postleitzahl, Ort	
2.	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	Guckelberger	Annette
	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Lehrstuhl für Öffentliches Recht Universität des Saarlandes Campus B4.1	
Postleitzahl, Ort		66123 Saarbrücken

3.	<b>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)
	Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht mit Forschungsschwerpunkt u.a. auf öffentlich-rechtlichen Fragen der Digitalisierung
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	<b>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)  Die Coronapandemie, aber auch die steigenden Zahlen bei der Nutzung des Internets sprechen dafür, dass es zeitgemäßer ist, Gesetze und Rechtsverordnungen in elektronischer Form zu verkünden. Da mit dieser Umstellung für Teile der Bevölkerung Nachteile verbunden sind, halte ich Begleitmaßnahmen zu deren „Ausgleich“ für geboten. Dafür spricht auch § 15 Abs. 2 EGovG Bund für bundesrechtlich vorgegebene Veröffentlichungspflichten. Außerdem müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit die elektronische Verkündung ein Äquivalent zur herkömmlichen Verkündung im gedruckten Gesetz- und Ordnungsblatt sein kann. Zur Vermeidung einer Überfrachtung der Verfassung mit technischen Details sind diese in einem Paramentsgesetz zu regeln. Es ist umstritten, ob sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verkündung in einem Gesetzblatt zeitgemäß dahingehend auslegen lassen, dass davon auch die elektronische Form umfasst wird. Um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, empfiehlt sich eine Änderung der Verfassung. Langfristig besteht das Bestreben, den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens aus Gründen der Medienbruchfreiheit ganz auf die Verwendung elektronischer Dokumente umzustellen. Deswegen gibt es gute Gründe, auch die elektronische Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu ermöglichen. Andererseits kommt der Herstellung der Urschrift eines Gesetzes eine besondere Bedeutung zu. Insoweit ist sorgfältig zu prüfen, welchen Erwägungen der Vorrang eingeräumt werden soll. Zur Ermöglichung einer elektronischen Ausfertigung halte ich eine Änderung der Verfassung für sehr ratsam.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein  Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem <b>Anlass</b> haben Sie sich geäußert?  
	In welcher <b>Form</b> haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief

6.	Haben Sie sich als <b>Anwaltskanzlei im Auftrag</b> eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<b>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</b>	

7.	<b>Stimmen Sie einer Veröffentlichung</b> Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation <b>zu?</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
Saarbrücken, den 7.1.2021	